- **E n t w u r f** -

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer der Gemeinde Lemwerder

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Lemwerder in seiner Sitzung am 18.12.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 5 – Steuersätze

Der Steuersatz beträgt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit 25 v. H. des monatlichen Einspielergebnisses.

Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei

1.	Geräten ohne Gewinnmöglichkeit	
a)	bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen	25,00 Euro
b)	bei Aufstellung in Spielhallen	50,00 Euro
2.	Musikautomaten	
a)	bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen	10,00 Euro
b)	bei Aufstellung in Spielhallen	20,00 Euro
3.	Spielgeräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, unabhängig vom Aufstellort	500,00 Euro

§ 14 - Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Lemwerder, den 19.12.2025

Gemeinde Lemwerder

Winkelmann
Bürgermeisterin